

Nachtrag zum Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 12. August 2003

Zusammenfassung.....	1
I. Ausgangslage.....	1
II. Umsetzung.....	2
1. Erlass eines Nachtrags.....	2
2. Auswirkung.....	3
3. Vollzugsbeginn und Anwendungsdauer.....	3
III. Antrag.....	3
Entwurf (Nachtrag zum Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen).....	4

Zusammenfassung

Der Kantonsratsbeschluss über die Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes sieht vor, dass die Belastung des Lotteriefonds für die Ausrichtung des Staatsbeitrags an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen künftig um 2 Mio. Franken erhöht wird. Vom geltenden Beitragsvolumen ausgehend, bedeutet dies, dass künftig dem Lotteriefonds zwei Drittel des Staatsbeitrags belastet werden sollen. Um den entsprechenden Betrag wird der allgemeine Staatshaushalt entlastet. Der vorliegende Nachtrag ermöglicht die erwähnte Erhöhung des Lotteriefondsanteils.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage den Nachtrag zum Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (sGS 273.03; abgekürzt GRB KTSG).

I. Ausgangslage

Nach Ziff. 1 Abs. 1 GRB KTSG, der am 1. Januar 2001 in Vollzug getreten ist, leistet der Staat an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen einen jährlichen Beitrag von Fr. 11'500'000.–. Zwischenzeitlich, d.h. im laufenden Jahr 2003, beläuft sich dieser Beitrag auf Fr. 12'060'500.–. Die Erhöhung von Fr. 560'500.–, der Beschlüsse des Kantonsrates nach Ziff. 1 Abs. 3 GRB KTSG zu Grunde liegen, setzt sich wie folgt zusammen:

	Fr.	Fr.
▪ Grundbetrag gemäss Ziff. 1 Abs. 1		11'500'000.–
▪ Beitragserhöhung im Jahr 2001 gemäss Beschlussfassung über Nachtragskredite 2001/I	115'000.–	
▪ Beitragserhöhung im Jahr 2002 gemäss Beschlussfassung über Nachtragskredite 2002/I	385'000.–	
▪ Beitragserhöhung im Jahr 2003 im Rahmen der Beschlussfassung über den Voranschlag 2003	60'500.–	12'060'500.–

Die Beitragserhöhung im Jahr 2001 war nötig geworden, nachdem im Zeitpunkt des Erlasses des GRB KTSG von einer geringeren Teuerung ausgegangen worden war, als sie sich dann im Jahr 2001 abzeichnete bzw. tatsächlich eintrat. Die Beitragserhöhungen in den Jahren 2002 und 2003 ergaben sich zur Hauptsache aus geänderten arbeitsgesetzlichen Bestimmungen des Bundes (Ruhezeiten, freie Tage, Nachtarbeit usw.), die grössere Personalressourcen verlangten. Sodann waren unumgängliche Korrekturen im Bereich der Personalvorsorge vorzunehmen.

Ziff. 1 Abs. 2 GRB KTSG legt fest, dass die Hälfte des Staatsbeitrags an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen dem Lotteriefonds zu belasten ist. Auf der Basis des Beitrags des Jahres 2003 (Fr. 12'060'500.–) ergibt ein Lotteriefondsanteil von Fr. 6'030'300.–.

Der Kantonsrat hat in der ausserordentlichen Julisession 2003 im Zusammenhang mit seinen Beratungen des Kantonsratsbeschlusses über die Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes folgendem Antrag der Regierung zugestimmt (Ziff. I Nr. 6 des Massnahmenpakets in Verbindung mit Ziff. 3.9 des Berichtes der Regierung vom 3. Juni 2003 [33.03.09]; ABI 2003, 1572):

«Erhöhung des aus dem Lotteriefonds finanzierten Anteils des Staatsbeitrags an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen um Fr. 2'000'000.–.»

II. Umsetzung

1. Erlass eines Nachtrags

Für die Erhöhung des Beitragsanteils aus dem Lotteriefonds bedarf es einer Anpassung von Ziff. 1 Abs. 2 GRB KTSG. Der bisherige Anteil von 50 Prozent ist um Fr. 2'000'000.– aufzustocken. Würde diese Aufstockung bereits im laufenden Rechnungsjahr vorgenommen, ergäbe sich, ausgehend vom Staatsbeitrag von Fr. 12'060'500.–, ein Lotteriefondsbeitrag von Fr. 8'030'300.–. Dieser Betrag entspricht ziemlich genau zwei Drittel des Staatsbeitrags. In Ziff. 1 Abs. 2 GRB KTSG ist mithin die Wendung «die Hälfte des Staatsbeitrags» durch «zwei Drittel des Staatsbeitrags» zu ersetzen.

Der Erlass des Nachtrags gibt überdies die Möglichkeit zu geringfügigen redaktionellen Anpassungen des Beschlusstextes («Kantonsrat» anstelle von «Grosser Rat» sowie «Lotteriefonds» anstelle von «Lotteriefond»).

2. Auswirkung

Die Mehrbelastung des Lotteriefonds ist derzeit als noch vertretbar zu bezeichnen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass je nach Ausgestaltung des in Vorbereitung begriffenen neuen Bundesgesetzes über Lotterien und Wetten¹ Mindereinnahmen nicht auszuschliessen sind. Sollten solche Mindereinnahmen tatsächlich eintreten und sollten überdies – unabhängig von der neuen Gesetzgebung – die jährlichen Erträge abnehmen, wird der Handlungsspielraum für die Ausrichtung von Beiträgen zunehmend geringer. Reservebildungen würden dadurch erschwert, und grössere Schwerpunktbeiträge, wie sie in den letzten Jahren mitunter beschlossen wurden, müssten unterbleiben.

3. Vollzugsbeginn und Anwendungsdauer

Sofern der Kantonsrat den Nachtrag zum GRB KTSG noch im laufenden Jahr verabschiedet, ist ein Vollzugsbeginn auf 1. Januar 2004 möglich. Die Massnahme kann mithin im Voranschlag 2004 berücksichtigt werden. Die Regierung empfiehlt dem Präsidium des Kantonsrates, die erste und die zweite Lesung dieses Nachtrags in der Novembersession 2003 durchzuführen.

Im Hinblick auf ein neues eidgenössisches Lotteriesgesetz sowie auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA)², der im kulturellen Bereich eine wichtige Rolle spielt, ist eine Befristung der Massnahme unumgänglich. Diese Befristung ergibt sich indessen ohne weiteres aus der in Ziff. 3 GRB KTSG festgelegten Anwendungsdauer. Der Beschluss wird danach bis 31. Dezember 2006 angewendet.

III. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Nachtrag zum Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

¹ Dieses Bundesgesetz soll zwischen Frühjahr 2004 und erster Hälfte 2006 in den eidgenössischen Räten behandelt werden und das geltende Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51) ablösen.

² Die Umsetzung des NFA erfolgt in zwei Schritten. Der erste Schritt umfasst die Änderung der Bundesverfassung (SR 101) sowie das Bundesgesetz über den Finanzausgleich. Die parlamentarischen Beratungen sollen bis zum Frühjahr 2004 abgeschlossen sein, so dass anschliessend die obligatorische Volksabstimmung durchgeführt werden kann. Der zweite Schritt bezieht sich auf die eigentliche Umsetzung des NFA in Gestalt von gesetzlichen Ausführungsbestimmungen. Die integrale Inkraftsetzung des NFA wird aus heutiger Sicht nicht vor 2007 erfolgen.

Nachtrag zum Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen

Entwurf der Regierung vom 12. August 2003

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. April 2003³ Kenntnis genommen und
erlässt

als Beschluss:

I.
Der Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater
St.Gallen vom 26. Mai 2000⁴ wird wie folgt geändert:

1. Der Staat leistet an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen einen jährlichen
Beitrag von Fr. 11'500'000.–.

Zwei Drittel des Staatsbeitrags **werden** dem **Lotteriefonds** belastet.

Der **Kantonsrat** kann mit dem Voranschlag und mit dem Beschluss über Beiträge aus dem
Lotteriefonds den Beitrag ändern, wenn ausserordentliche Umstände dies erfordern, insbe-
sondere für notwendige reale und teuerungsbedingte Anpassungen von Besoldung und Gage
des Personals. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Ini-
tiative.

II.
Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2004 angewendet.

III.
Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum⁵.

³ ABI 2003, ●

⁴ 273.03.

⁵ Art. 7 Abs. 2 RIG (sGS 125.1).